

hilfsweise:

festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen Art. 4 der Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems verstoßen hat, dass es der Kommission nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;

— dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2004/50/EG sei am 29. April 2006 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 164, S. 114, Berichtigung ABl. L 220, S. 40.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-245/07)

(2007/C 155/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Braun, P. Dejmek, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

— festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/50/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG ⁽²⁾ des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Richtlinie 2001/16/EG ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems verstoßen habe, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um diese Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen, erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt habe;

— der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie 2004/50/EG sei am 30. April 2006 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 164, S. 114.

⁽²⁾ ABl. L 235, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 110, S. 1.

Klage, eingereicht am 24. Mai 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-250/07)

(2007/C 155/34)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Patakia und D. Kukovec)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb vor der Einleitung des Verfahrens der Vorlage von Angeboten, die für sie aufgrund von Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 93/38/EWG ⁽¹⁾ zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor besteht, sowie auch gegen die Verpflichtung aus Art. 41 Abs. 4 der Richtlinie 93/38/EWG, so wie diese durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ausgestaltet worden sind, verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, vorher einen Aufruf zum Wettbewerb zu veröffentlichen, und dass sie ungerechtfertigterweise verspätet auf das Ersuchen des Beschwerdeführers um Erläuterung der Gründe für die Ablehnung seines Angebots geantwortet hat;

— der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.